

III ZR 111/52

Verkündet
am 11. Juli 1957
Fieser, Just. Ang.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2386 020

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Landes N i e d e r s a c h s e n, vertreten durch den
Regierungspräsidenten in Lüneburg,

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

den Regierungsvermessungsrat Paul S c h [REDACTED]
in B [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 24./25. Juni 1957 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie der Bun-
desrichter Dr. Pagendarm, Dr. Kreft, Dr. Wolany und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird
das Teil-Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlan-
desgerichts in Celle vom 15. Februar 1952 aufge-
hoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil
der 3. Zivilkammer des Landgerichts in Lüneburg
vom 19. Januar 1951 wird, soweit durch das Teil-
Urteil des Berufungsgerichts darüber entschie-
den worden ist (DM 5.587,04), zurückgewiesen.

Die Kosten des Revisionsrechtszuges trägt
der Kläger.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger war von 1906 bis 1935 Leiter des Katasteramtes in Itzehoe und von 1935 bis 1938 Leiter des Katasteramtes in Harburg-Wilhelmsburg. Dieses Amt blieb auch nach Eingliederung von Harburg in Hamburg unter dem Namen Katasteramt Harburg-Land preußische Behörde und unterstand dem Regierungspräsidenten in Lüneburg. Der Kläger hatte seine Wohnung in H[REDACTED]. Er wurde am 31. Juli 1938 wegen Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand versetzt und erhielt sein Ruhegehalt, wie vorher sein Gehalt, von der Regierungshauptkasse in Lüneburg ausgezahlt. Ende Juli 1943 wurde die Wohnung des Klägers in H[REDACTED] durch Bomben vollständig zerstört. Der Kläger, der vorerst keine Unterkunft hatte, begab sich mit seiner Familie nach K[REDACTED] in der Niederlausitz, wo ihn ein Verwandter aufnahm. Sein Ruhegehalt wurde ihm zunächst auch weiterhin von der Regierungshauptkasse in Lüneburg überwiesen. Ende Mai 1944 erhielt er sodann eine Gehaltsbescheinigung von der Regierungshauptkasse in Frankfurt a.d. Oder, in deren Bezirk K[REDACTED] lag; ab 1. Juni 1944 wurde sein Ruhegehalt von dieser Kasse überwiesen. Die Regierungshauptkasse in Lüneburg hatte die Versorgungspapiere des Klägers der Regierungshauptkasse in Frankfurt a.d. Oder als der für K[REDACTED] zuständigen Pensionsregelungs- und Auszahlungsbehörde überwiesen.

Der Kläger versuchte in den Jahren 1943 bis 1945 mehrfach vergeblich, wieder nach H[REDACTED] zurückzukehren. Im Oktober 1945 siedelte er mit seiner Familie nach B[REDACTED] über, wo er bei einem anderen Verwandten Aufnahme fand. Er wandte sich wegen seiner Versorgungsbezüge an die Regierungshauptkassen in Schleswig und in Lüneburg. Das Land Schleswig-Holstein bewilligte ihm mit Wirkung vom 1. Februar 1946 einen Ruhegehaltsvorschuß, der bis zum 31. Dezember 1946 in Höhe von monatlich 300 RM, seitdem in Höhe von 258,78 RM bzw DM gezahlt wurde. Von der Regierungshauptkasse in Lüneburg wurde der Kläger abschlägig beschie-

- 3 -

den. Er wurde darauf mit einer Eingabe im Oktober 1948 bei dem Niedersächsischen Ministerpräsidenten vorstellig und erhielt vom Minister des Innern einen ablehnenden Bescheid vom 14. April 1949, der bei ihm am 22. April 1949 einging. Auf einen Einspruch des Beamtenbundes antwortete der Minister des Innern am 15. August 1949 wiederum ablehnend.

Mit der am 19. Oktober 1949 nebst einem Armenrechtsgesuch eingereichten Klage hat der Kläger Zahlung des Ruhegehalts für die Zeit vom 1. Mai 1945 bis 30. September 1949 abzüglich der ihm vom Lande Schleswig-Holstein gezahlten Vorschüsse verlangt, das er nach Abzug der erhaltenen Vorschüsse auf 5 672,84 DM berechnet.

Er ist der Ansicht, am 8. Mai 1945 sei die Regierungshauptkasse in Lüneburg für die Zahlung seiner Bezüge zuständig gewesen, die Überweisung nach Frankfurt a.d. Oder sei nur aus kassentechnischen Gründen erfolgt und stelle keine regelrechte Überweisung dar. Mindestens sei diese Überweisung ungültig, weil er sie weder beantragt noch die Voraussetzung einer Überweisung (dauernder Aufenthalt in Kirchhain) vorgelegen hätte. Deshalb verbiete die Finanztechnische Anweisung Nr 88 der britischen Besatzungsmacht, die den ablehnenden Entscheidungen des Ministers zugrunde liege, nicht die Auszahlung der Versorgungsbezüge an ihn. Er falle deshalb auch nicht unter den Kreis der von Art 131 GrundG betroffenen Beamten.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt; es vertritt die Auffassung, die Frist des § 143 DBG sei nicht gewahrt, weil der Kläger innerhalb von sechs Monaten nach dem ablehnenden Bescheid keine ordnungsmäßige Klage erhoben, sondern zunächst nur ein Armenrechtsgesuch nebst Klage eingereicht habe. Gegenüber den Versorgungsbezügen für das Jahr 1945 macht es Verjährung geltend. Es vertritt die Auffassung, die Überweisung an die Regierungshauptkasse in Frankfurt a.d. Oder sei zulässigerweise erfolgt. Infolgedessen



habe der Kläger am 8. Mai 1945 keine seine Bezüge zahlende Kasse in Westdeutschland besessen. Er falle deshalb auch unter das Auszahlungsverbot der Finanztechnischen Anweisung Nr 88. Außerdem gehöre er zum Kreis der von Art 131 GrundG betroffenen Personen und könne deshalb im Hinblick auf § 77 Gesetz zu Art 131 Ansprüche gegen das beklagte Land für die der Klage zugrunde liegende Zeit nicht geltend machen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht durch Teilurteil unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils das beklagte Land zur Zahlung von 5 587,04 DM verurteilt. Mit der Revision begehrt das beklagte Land Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils, soweit dieses im Berufungsrechtzug abgeändert worden ist.

Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Der erkennende Senat hat durch Beschluß vom 21. Mai 1953 die Sache dem Großen Senat für Zivilsachen gemäß § 137 GVG zur Entscheidung "einer Frage von grundsätzlicher Bedeutung" vorgelegt, nämlich der Frage,

"ob § 77 des Gesetzes zu Art 131 GrundG gegen das Grundgesetz verstößt, soweit darin bestimmt ist, daß Beamten, die vor dem Zusammenbruch als preußische Landesbeamte im Gebiet des jetzigen Landes Niedersachsen in den Ruhestand versetzt worden sind und die ihr Ruhegehalt zunächst von einer preußischen Kasse dieses Gebietes, nach der kriegsbedingten Verlegung ihres Aufenthaltsortes in eine preußische Provinz der jetzigen sowjetischen Besatzungszone auf Grund einer Überweisung an die für jenes Gebiet

zuständige Kasse von dieser ausgezahlt erhalten haben, nach ihrer nach dem Zusammenbruch erfolgten Rückkehr in das Gebiet des jetzigen Landes Niedersachsen gegen dieses Land Ansprüche aus ihrem früheren Dienstverhältnis für die Zeit vor dem 1. April 1951 nicht zustehen."

Der Große Senat für Zivilsachen hat durch Beschluß vom 20. Mai 1954 - GSZ 6/53 (BGHZ 13, 265 ff)- die Sache

"gemäß Art 100 Abs 1 GrundG, § 80 BVerfGG dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung über die vom III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes in seinem Vorlagebeschluß vom 21. Mai 1953 formulierte Frage vorgelegt."

Das Bundesverfassungsgericht hat durch Beschluß vom 19. Februar 1957 - 1 BvL 13/54 - "die Vorlage für unzulässig erklärt", weil

"weder eine Anrufung des Großen Senats nach § 137 GVG zur Entscheidung der Frage nach der Verfassungsmäßigkeit einer unter der Geltung des Grundgesetzes erlassenen Rechtsnorm zulässig ist, noch der Große Senat zur Entscheidung über diese ihm unzulässigerweise vorgelegte Rechtsfrage von sich aus das Bundesverfassungsgericht nach Artikel 100 Abs 1 GrundG anrufen kann."

Der erkennende Senat hat durch Beschluß vom 25. März 1957 seinen Vorlagebeschluß vom 21. Mai 1953 aufgehoben, weil

"mittlerweile die im Vorlagebeschluß formulierte Frage, wie sich aus der seit 1953 erschienenen einschlägigen Literatur und der zu § 77 des Gesetzes zur Ausführung des Art 131 GrundG gefestigten Rechtsprechung ergibt, nach Auffassung des Senats ihre grundsätzliche Bedeutung verloren hat und weil deshalb zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung die Entscheidung des Großen Senats

nicht mehr erforderlich ist."

Daraufhin sind die Akten an den erkennenden Senat zurückgelangt.

Die Sache ist damit wieder in vollem Umfange bei dem erkennenden Senat anhängig.

II.

Entgegen der Auffassung des beklagten Landes sind die Voraussetzungen der Eröffnung des Rechtsweges nach § 143 DBG gewahrt.

Der Entscheid der obersten Dienstbehörde liegt vor. Oberste Dienstbehörde des Klägers in der von ihm behaupteten Stellung als Ruhestandsbeamter des Landes Niedersachsen ist nicht der Ministerpräsident, sondern der Fachminister der Behörde, der der Kläger bei Beendigung seines Dienstverhältnisses unterstanden hat; das ist hier der Innenminister. Dieser hat mit Bescheid vom 14. April 1949 die Zahlung der vom Kläger geforderten Ruhegehaltsbezüge abgelehnt. Dieser Bescheid ist auch der erste Bescheid, den der zuständige Innenminister erteilt hat.

Desgleichen sind die beiden in § 143 DBG vorgesehenen Fristen gewahrt.

Der Kläger hat innerhalb von sechs Monaten seit Bekanntgabe dieses Bescheides die Klage erhoben. Der Bescheid ist ihm am 22. April 1949 zugegangen. Er hat die Klage am 19. Oktober 1949 bei Gericht eingereicht. Die Klage ist zwar erst am 22. Dezember 1950 zugestellt worden. Die Verzögerung beruht darauf, daß die Zustellung durch das Gericht erst nach Bewilligung des Armenrechts, die erst auf Beschwerde erfolgte, veranlaßt wurde. Jedoch war entgegen der Ansicht des Beklagten am 19. Oktober 1949 nicht nur ein Armenrechtsgesuch, sondern

eine ordnungsmäßige Klageschrift eingereicht worden. Infolgedessen tritt bereits mit der Einreichung der Klage die Wirkung ein, die durch ihre Zustellung erreicht werden soll, nämlich die Wahrung der Frist des § 143 DBG, wenn die Zustellung "demnächst" erfolgt (vgl. Ziff 28 der Verordnung des Zentraljustizamtes für die britische Zone zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege und des Kostenrechts vom 27. Januar 1948 - VOBlBrZ 1948 S 13 -, die dem § 261 b Abs 3 ZPO in der Fassung des Vereinheitlichungsgesetzes entspricht). Die Zustellung der Klage ist auch dann "demnächst" erfolgt, wenn der Beamte innerhalb der Frist des § 143 DBG ein Armenrechtsgesuch und eine Klageschrift bei Gericht eingereicht hat, das Armenrechtsgesuch dem Dienstherrn mitgeteilt, über das Armenrechtsgesuch jedoch erst später als ein Jahr nach seiner Einreichung entschieden und die Klage alsdann unverzüglich zugestellt wird (vgl. S 14 - 16 des Urteils des Senats vom 22. Dezember 1952 - III ZR 152/52 - IM Nr 4 zu § 143 DBG). Die Frist des § 143 Abs 1 Satz 2 Halbsatz 1 DBG ist daher gewahrt, und zwar gleichgültig, ob der Vorbescheid vom 22. April 1949 ordnungsmäßig zugestellt war oder nicht, und ob durch ihn der Lauf der Frist des Halbsatzes 1 überhaupt in Gang gesetzt worden ist (BGHZ 3, 307).

Auch die Zweimal-Sechsmonatsfrist des § 143 Abs 1 Satz 2 Halbsatz 2 DBG ist gewahrt, da der Kläger erstmalig einen Antrag auf Vorbescheid wegen der hier streitigen Beträge durch seine Eingabe vom Oktober 1948 an den Niedersächsischen Ministerpräsidenten gestellt hat, der den Antrag in der Folgezeit dem als obersten Dienstherrn allein zuständigen Minister des Innern zuständigkeitshalber zugeleitet hat. Diese Eingabe datiert ausweislich der von den Parteien eingereichten Schriftstücke vom 31. Oktober 1948, nicht wie im Berufungsurteil irrtümlich angegeben, vom 13. Oktober 1948. Dann ist aber durch die Einreichung der Klage am 19. Oktober 1949 und ihre "demnächst" erfolgte Zustellung die Frist gewahrt.

Bedenken gegen die Zulässigkeit des Rechtsweges bestehen daher aus § 143 DBG nicht.

III.

1.) Das Berufungsgericht geht davon aus, der Kläger gehöre nicht zu den unter Art 131 GrundG fallenden Beamten, weil die Regierungshauptkasse in Frankfurt/Oder nicht auf Grund einer ordnungsmäßigen Überweisung für den Kläger zuständig gewesen, vielmehr die Regierungshauptkasse in Lüneburg zuständig geblieben sei. Die für ihn zuständige Kasse sei daher nicht weggefallen; er könne daher trotz des § 77 Gesetz zu Art 131 GrundG Ansprüche aus seinem früheren Dienstverhältnis gegen das Land Niedersachsen geltend machen.

Die Revision vertritt demgegenüber die Auffassung, die Überweisung des Klägers an die Regierungshauptkasse in Frankfurt/Oder sei nach Zuständigkeit der beteiligten Behörden und nach den dabei zu berücksichtigenden Formvorschriften sowie im Hinblick auf die durch die Regierungshauptkasse in Frankfurt/Oder erklärte Annahme der Überweisung auch ohne Antrag des Klägers und materiell ohne Rücksicht auf eine Wohnsitzverlegung des Klägers zulässig gewesen. Selbst wenn der Verwaltungsakt der Überweisung fehlerhaft gewesen wäre, so habe das höchstens dessen Anfechtbarkeit, keinesfalls dessen Nichtigkeit zur Folge. Solange dieser Verwaltungsakt nicht beseitigt sei, sei er zu beachten. Deshalb sei die Regierungshauptkasse in Frankfurt/Oder die für den Kläger zuständige Regelungsbehörde geblieben. Da sie an den Kläger nicht zahle, so falle er in den Kreis der in Art 131 GrundG eingeführten Beamten und habe daher nach § 77 Gesetz zu Art 131 GrundG für die hier in Betracht kommende Zeit keine Ansprüche gegen das Land Niedersachsen.

2.) Der Kläger war am 8. Mai 1945 Ruhegehaltsempfänger des Landes Preußen; er gehörte also zu den Personen, die

am 8. Mai 1945 versorgungsberechtigt waren. Streitig zwischen den Parteien ist nur, ob er "aus anderen als beamtenrechtlichen Gründen keine Versorgung mehr erhält". Bei der Entscheidung dieser Frage stellt das Berufungsgericht praktisch allein darauf ab, ob der Kläger zu dem unter § 1 Abs 1 Ziff 2 Gesetz zu Art 131 GrundG fallenden Personenkreis gehört, nämlich zum Kreis "der Ruhestandsbeamten, für die am 8. Mai 1945 keine auf Grund ordnungsmäßiger Überweisung zur Zahlung der Bezüge verpflichtete Kasse im Bundesgebiet vorhanden war und die von der zuständigen deutschen Kasse Zahlungen nicht mehr erhalten."

Zutreffend hält das Berufungsgericht diese Vorschrift auch auf den Kläger für anwendbar für den Fall, daß seine Versorgungsangelegenheiten ordnungsmäßig von der Regierungshauptkasse in Lüneburg an die Regierungshauptkasse in Frankfurt/Oder überwiesen worden sind. Die Voraussetzungen des § 1 Abs 1 Ziff 2 sind nämlich nicht nur dann erfüllt, wenn ein verdrängter Versorgungsberechtigter von einer außerhalb des Bundesgebietes gelegenen Kasse nicht - oder nicht ordnungsmäßig - an eine Kasse im Bundesgebiet überwiesen worden ist, sondern auch in dem Fall, in dem ursprünglich eine im Bundesgebiet gelegene Kasse zur Zahlung verpflichtet war, der Versorgungsberechtigte sodann aber ordnungsmäßig an eine außerhalb des Bundesgebietes liegende Kasse überwiesen worden war (vgl das Urteil des BVerwG vom 7. September 1956 - II C 197.54 - in NDBZ 1957,109 = ZBR 1957,149).

Richtig ist ferner, daß diejenigen Ruhestandsbeamten, die unter § 1 Abs 1 Ziffer 2 des Gesetzes zu Art 131 GrundG fallen, auch zu dem Personenkreis des Art 131 GrundG gehören, der "aus anderen als beamtenrechtlichen Gründen keine Versorgung mehr erhält", und der nach § 77 des Gesetzes zu Art 131 GrundG weitere Ansprüche als die aahh dem Gesetz bestehenden gegen Dienstherren im Gebiete der Bundesrepublik nicht geltend machen kann. Leisteten nämlich nach dem 8. Mai 1945 weder die außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik ge-

116

legene Kasse, noch die früher vor der Überweisung im Gebiete der Bundesrepublik zuständig gewesene Kasse Zahlungen, weil beide Stellen nach der damals bereits praktisch erfolgten Auflösung des Landes Preußen sich nicht für verpflichtet hielten, die östliche nicht, weil der Ruhestandsbeamte im Westen als Beamter tätig gewesen war, die westliche nicht, weil die Zahlung der Ruhegehaltsbezüge der östlichen Kasse zugewiesen war, so war das die Folge des Zusammenbruches. Derartige Ruhestandsbeamte erhielten in der Tat "aus anderen als beamtenrechtlichen Gründen" keine Versorgungsbezüge. Sie gehörten daher zu dem in § 77 mit weiteren Ansprüchen ausgeschlossenen Kreis der unter Art 131 GrundG fallenden Personen.

Zu dieser Gruppe von Ruhestandsbeamten gehört der Kläger, da, wie unter Ziffer 3 ausgeführt werden wird, die Regierungshauptkasse in Lüneburg die Versorgung des Klägers ordnungsmäßig an die Regierungshauptkasse in Frankfurt/Oder überwiesen hatte. Deshalb bedarf es keiner weiteren Prüfung, ob der Kläger etwa auch deshalb zur Gruppe der Beamten zählt, die "aus anderen als beamtenrechtlichen Gründen keine Versorgung mehr erhalten", weil ihm die Zahlung seiner Versorgungsbezüge im Hinblick darauf verweigert worden ist, daß sein bisheriger Dienstherr, das Land Preußen, entfallen ist oder mindestens seine Tätigkeit eingestellt hat.

3.) Nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts war die Regierungshauptkasse in Frankfurt/Oder durch Überweisung der Regierungshauptkasse in Lüneburg als die zur Zahlung der Bezüge verpflichtete Kasse und als Pensionsregelungsbehörde bestimmt worden. Bei der Bestimmung der Regelungsbehörde handelt es sich um eine innere Verwaltungsangelegenheit des Dienstherrn, die nicht von Anträgen der Versorgungsberechtigten abhängig ist (vgl z.B. Erlaß der Oberrechnungskammer vom 23. Februar 1897, abgedruckt in Dutzmann: Das Pensionswesen der preußischen unmittelbaren Staatsbeamten und ihrer Hinterbliebenen; S. 382; Erlaß der glei-

chen Stelle vom 5. Dezember 1898, abgedruckt an derselben Stelle; Erlaß des preußischen Finanzministers vom 30. Oktober 1922, abgedruckt im Zentralblatt für Unterrichtsverwaltung für Preußen 1923; allgemeine Verfügung des Reichsministers der Justiz vom 30. Juni 1937, Deutsche Justiz S 1024 = Nadler-Wittland: Beamtenrechtliche Gesetze, Ergänzungsband 1 S 462 und zahlreiche weitere Erlässe, die in dem Aufsatz von Korte [Das Recht im Amt 1954, 243 ff] abgedruckt sind.) Die Überweisung des Klägers an die Regelungsbehörde in Frankfurt/Oder ist daher nicht deshalb unwirksam, weil der Kläger nicht mitgewirkt hat. Mit Recht weist die Revision ferner darauf hin, daß die Regierungshauptkasse für eine solche Überweisung die zuständige Stelle und die Regierungshauptkasse in Frankfurt auch als aufnehmende Stelle zuständig war. Beide Stellen waren sich zudem einig darüber, daß die Überweisung angenommen wurde. In der Tat regelte und zahlte die Regierungshauptkasse in Frankfurt/Oder in Zukunft nach dem eigenen Vortrag des Klägers dessen Versorgungsbezüge.

Das Berufungsgericht vertritt nun die Ansicht, eine solche Überweisung sei nur bei Verlegung des Wohnsitzes des Beamten zulässig. Es sieht, weil der Kläger keinen Wohnsitz im Sinne des § 7 BGB im Bezirk der Regierungshauptkasse in Frankfurt/Oder begründet habe, die Überweisung als nicht ordnungsmäßig an.

Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Die Überweisung eines versorgungsberechtigten Beamten an eine andere Regierungshauptkasse ist ausschließlich eine verwaltungsmäßig technische Regelung. Sie ist als solche nicht an den "Rechtsbegriff der Wohnsitzverlegung" gebunden (a.A. Werder-Ortmann-Otto Gesetz zu Art 131 GrundG § 1 Anm 13; Ambrosius-Löns-Rengier Gesetz zu Art 131 GrundG Aufl 1952 § 1 Anm 24 S 51). Sie kann daher auch jederzeit erfolgen, wenn die Verlegung des tatsächlichen Aufenthaltsortes des Versorgungsberechtigten etwa im Hinblick auf ihre Dauer die Auszahlung

der Bezüge durch die für den Aufenthaltsort örtlich zuständige Stelle angebracht erscheinen läßt (ebenso das bereits angeführte Urteil des BVerwG vom 7. September 1956).

Solche Umstände lagen, nachdem der Kläger sich etwa ein Jahr lang in der Niederlausitz aufgehalten hatte und bei der damaligen Kriegslage (Sommer 1944) mit einer Rückkehr des Klägers nach H[REDACTED] für die nächste Zeit kaum zu rechnen war, sicherlich vor. Bei dieser Rechtslage erweist sich der Vortrag des Klägers über seine ständigen Bemühungen vor und nach dem Zusammenbruch, nach Hamburg zurückzukehren, als rechtsunerheblich.

Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts ist daher davon auszugehen, daß die Regierungshauptkasse in Frankfurt/Oder ordnungsmäßig zur Regelungs- und Auszahlungskasse bestellt worden ist. Keinesfalls handelt es sich nur um eine von der als Regelungs- und Auszahlungsbehörde zuständig gebliebenen Regierungshauptkasse in Lüneburg zur Auszahlung ersuchte Stelle.

Die Wirkung dieser Überweisung besteht u.a. darin, daß in Rechtsstreitigkeiten über die Zahlung der Versorgungsbezüge die Vertretung dieser örtlich zuständigen Regelungsbehörde zusteht (vgl. z.B. Runderlasse des preußischen Finanzministers vom 9. August 1937, PrBesBl 1937, 171 = RMBliv 1937 S 1359). Die Regierungshauptkasse in Lüneburg war daher nach 1945 weder mit der Zahlung der Versorgungsbezüge des Klägers noch mit Rechtsstreitigkeiten über solche Zahlungen befaßt.

Der Kläger ist also ein preußischer Ruhestandsbeamter, der zwar seinen letzten Dienstsitz vor der Zurrufsetzung im beklagten Lande hatte, jedoch nachher ordnungsmäßig an eine im sowjetisch besetzten Gebiet des früheren Landes Preußen gelegene Pensions- und Regelungsbehörde überwiesen worden war. Er fällt daher unter den Personenkreis des Art 131 GrundG.

IV.

Gehört der Kläger aber zum Personenkreis des Art 131 GrundG, so besagt § 77 des Gesetzes zu Art 131 GrundG, daß der Kläger gegen ein Land der Bundesrepublik für die Zeit vor dem 1. April 1951, also für die Zeit, für welche Ansprüche allein im Streit sind, Ansprüche nicht geltend machen kann. Es kommt also darauf an, ob § 77 jenes Gesetzes, insoweit er derartige Ansprüche versagt, im Widerspruch zum Grundgesetz steht.

1.) Vorweg sei bemerkt: Der Vorlagebeschluß des Großen Senats des Bundesgerichtshofs vom 20. Mai 1954 (GSZ 6/53 = BGHZ 13, 265 ff) bindet den erkennenden Senat schon deshalb nicht, weil die Vorlage des Großen Senats an das Bundesverfassungsgericht von diesem durch Beschluß vom 19. Februar 1957 für unzulässig erklärt worden ist. Es bedarf deshalb keiner Entscheidung darüber, ob und inwieweit solche Vorlagebeschlüsse des Großen Senats an das Verfassungsgericht in den Fällen, in denen sie zulässigerweise ergehen, binden können.

Eine Bindung des erkennenden Senats an die vom Bundesverfassungsgericht in jenem Beschluß geäußerte Auffassung über die Vereinbarkeit des § 77 des Gesetzes zu Art 131 GrundG mit dem Grundgesetz kommt ebenfalls nicht in Betracht, weil die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht auf jener Rechtsauffassung zu § 77 beruht; die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts betrifft nur die Zulässigkeit der Vorlage.

2.) Das Bundesverfassungsgericht hat in verschiedenen Einzelfällen die Rechtsgültigkeit des § 77 bejaht (BVerfGE 358 ff; 208 ff; Beschluß vom 19. Februar 1957 - 1 BvR 357/52 [Abdruck in der Sonderbeilage zur ZBR 1957, Beilage zu Heft 3]). Keiner der vom Bundesverfassungsgericht entschiedenen Fälle deckt sich mit dem hier vorliegenden Fall, daß ein früherer

preußischer Beamter, der seinen letzten Dienstsitz im Lande Niedersachsen hatte, und der nach seiner Zuruhesetzung einer nicht im Gebiete der jetzigen Bundesrepublik gelegenen preußischen Kasse als Pensionsregelungsbehörde ordnungsmäßig überwiesen worden ist, nach dem Zusammenbruch in das Gebiet der Bundesrepublik zurückgekehrt ist und keine Ruhestandsbezüge vom Lande Niedersachsen erhalten hat.

Eine Bindung des Senats an die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts kann hier deshalb überhaupt nur in Frage kommen, wenn auch - wenigstens in gewissem Umfange - die tragenden Gründe dieser Entscheidungen gemäß § 31 Abs 1 BVerfGG binden. Daß eine solche Bindung nur denjenigen tragenden Gründen zukommen könnte, die sich zur Auslegung einer Vorschrift des Grundgesetzes äußern, hat der Senat bereits in BGHZ 14, 138 [142] ausgeführt. Von solchen Sätzen des Bundesverfassungsgerichts abzuweichen, besteht hier für den erkennenden Senat, wie sich aus dem Folgenden ergibt, kein Anlaß.

3.) Der Bundesgesetzgeber durfte bei der ihm aufgetragenen Regelung der Verhältnisse der nach dem Zusammenbruch "aus anderen als beamtenrechtlichen Gründen ausgeschiedenen Beamten" in bestehende Beamtenverhältnisse eingreifen, sie zur Anpassung an die tiefgreifenden politischen, wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen umgestalten und Ansprüche daraus beschneiden. Das hat der erkennende Senat in BGHZ 14, 138 [143] in Übereinstimmung mit der Ansicht des Großen Senats für Zivilsachen (BGHZ 13, 265 [309, 319]) näher begründet.

a) Der erkennende Senat hat (aaO 145/6) insbesondere ausgeführt, daß ein Verstoß gegen die Eigentumsgarantie des Art 14 GrundG und gegen Art 33 Abs 5 GrundG, soweit in ihm die Eigentumsgarantie, bezogen auf das bereits erdiente Gehalt, enthalten ist, nicht vorliegt, "weil spätestens vom 8. Mai 1945 an das alte Beamtenverhältnis unter dem Vorbehalt der Anpassung der aus ihm fließenden Vermögensansprüche

an die veränderten Verhältnisse stand, und weil deshalb nach dem 8. Mai 1945 aus dem ursprünglichen (alten) Beamtenverhältnis überhaupt ein Gehalts- oder Versorgungsanspruch in der vor jenem Zeitpunkt erwachsenen nominellen Höhe nicht "erdient" und damit ein "wohlerworbenes" Recht und im Sinne der Eigentumsgarantie unentziehbares "Eigentum" nicht entstanden war, soweit nicht besondere Anordnungen und Gesetze aus der Zeit nach dem 8. Mai 1945 eine eigene Anspruchsgrundlage abgeben." Daß solche besonderen Regelungen nach dem 8. Mai 1945 für Ruhestandsbeamte der Art des Klägers im beklagten Lande nicht ergangen waren, wird weiter unten erörtert werden.

Wo die Grenze dessen liegt, was dem Beamten bei dieser Kürzung zugemutet werden darf und von ihm hinzunehmen ist, hat der erkennende Senat in seiner bisherigen Rechtsprechung niemals abschließend umrissen. Diese Frage kann auch hier unentschieden bleiben. Der Senat ist aber stets (vgl aaO 144) davon ausgegangen, "daß bei der mit früheren Verhältnissen nicht vergleichbaren deutschen Situation in den Jahren nach 1945 der Einzelanspruch des Beamten auf Gehalt - jedenfalls für eine gewisse Übergangszeit - nur eine relativ beschränkte Bedeutung besessen hat, dessen Verlust in diesem Zusammenhang u.U. das Wesen des Beamtenverhältnisses nicht verletzt". Bei Prüfung der Frage, ob dadurch, daß dem Kläger Pensionsansprüche bis zum 1. April 1951 durch § 77 des Gesetzes zu Art 131 GrundG gegen das beklagte Land versagt werden, diese "gewisse Übergangszeit" überschritten worden ist, ist zu berücksichtigen, daß der Kläger für den größten Teil dieser Zeit vom Land Schleswig-Holstein Bezüge etwa in Höhe der Hälfte seiner Ruhestandsbezüge erhalten hat. Insoweit handelt es sich nicht um Fürsorgeleistungen, sondern um vorläufige Leistungen in Erfüllung der beamtenrechtlichen Ansprüche, wie der Senat bereits aaO 146 dargelegt hat. Im Hinblick auf diese Leistungen kann die Versagung der anderen Hälfte der Ruhegehaltsansprüche für die Zeit bis zum 1. April 1951 - auch verglichen mit den

1h
zahlreichen Fällen, in denen der Senat ähnlich lang dauernde und umfangreiche Entziehungen als zulässig angesehen hat - als Entziehung für eine zumutbare Übergangszeit gewertet werden.

Ein Verstoß gegen die Eigentumsgarantie und gegen Art 33 Abs 5 GrundG liegt daher in der durch § 77 des Gesetzes zu Art 131 GrundG bewirkten Versagung von Ansprüchen für die Gruppe der Ruhestandsbeamten, zu der der Kläger gehört, nicht.

b) Die Regelung des § 77 des Gesetzes zu Art 131 GrundG, soweit sie der Gruppe der Ruhestandsbeamten, zu der der Kläger gehört, betrifft, verstößt auch nicht gegen den Gleichheitssatz.

Auszugehen ist davon, "daß j e d e s Gesetz verallgemeinert, d.h. daß der Gesetzgeber s t e t s, um zu einer Regel zu kommen, von gewissen Besonderheiten der einzelnen Fälle, die geregelt werden sollen, absehen muß", wie der Senat aaO S 144 bereits ausgeführt hat (vgl auch BGHZ 13, 265 [312]). Das gilt in besonderem Maße, wenn der Gesetzgeber gezwungen ist, einen so komplexen Gegenstand, wie den in Art 131 GrundG genannten, zu regeln. Hier ist eine sinnvolle und praktikable Regelung nicht möglich, ohne daß der Gesetzgeber den Kreis der rechtlich unerheblichen Besonderheiten einzelner Fälle und Fallgruppen weit zieht und sich auf wenige große, allgemeine Gesichtspunkte beschränkt, unter denen die Verhältnisse aller Betroffenen als gleichbleibend betrachtet werden können. Solange der Gesetzgeber dabei unter Berücksichtigung der Weite der ihm gestellten Aufgabe nicht "unangemessen großzügig" (in diesem Sinne willkürlich) vorhandene Besonderheiten vernachlässigt, handelt er innerhalb der ihm zustehenden gesetzgeberischen Freiheit, die die Gerichte nicht nachzuprüfen befugt sind, wie der Senat aaO S 144/5 bereits ausgeführt hat (vgl auch BVerfGE 3, 58 [135/6]; BGHZ 13, 265 [312/3]).

Das Abstellen auf das sogenannte Kassenprinzip in § 1 Abs 1 Ziff 2 des Gesetzes zu Art 131 GrundG verstößt nicht gegen den in dieser Weise umrissenen Gleichheitssatz. Sicherlich wird damit auf einen formalen Umstand abgestellt. Das ist weitgehend auch bei allen Fristsetzungen, wie z.B. der Vorschrift des § 4 Abs 1 Ziffer 1 des Gesetzes zu Art 131 GrundG (befugte Begründung eines Wohnsitzes oder eines Aufenthalts bis zum 23. Mai 1949 im Bundesgebiet) der Fall. Solche Abgrenzungen sind unvermeidlich und dann gerechtfertigt, wenn durch sie im Prinzip eine Unterscheidung getroffen wird, die sachlich gerechtfertigt ist. Das Zurückgreifen auf das Kassenprinzip war auch deshalb nicht sachwidrig, weil in weitesten Gebieten der Bundesrepublik die Übernahme der Pensionslasten durch die westdeutschen Nachfolgeländer auf das Kassenprinzip abgestellt worden war, und zwar mit gutem Grund, weil damals in den Wirren des Zusammenbruchs sich die zuletzt auszahlende westdeutsche Kasse verhältnismäßig leicht ermitteln ließ, während das Vorhandensein eines früheren westdeutschen Dienstsitzes des Ruhestandsbeamten bei der weitgehenden Zerstörung aller Personalunterlagen häufig nur schwer nachzuprüfen war; die Berücksichtigung des Kassenprinzips diente damals auch am sichersten der Vermeidung von Doppelzahlungen. Des weiteren war es sehr zweifelhaft, ob und in welchem Umfange die Nachfolgeländer des praktisch damals schon aufgelösten Landes Preußen die Pensionsverpflichtungen des Landes Preußen erfüllen mußten. Die nach Art 131 GrundG zu treffende Regelung sollte die Beantwortung derartiger rechtlicher Zweifelsfragen grundsätzlich unnötig machen. Daß es für die Frage der Übernahme der Pensionslasten verschiedene Anknüpfungspunkte geben konnte, wie den Sitz der letzten auszahlenden Kasse (Kassenprinzip), den Sitz des letzten Dienstherrn des Ruhestandsbeamten vor der Zuruhesetzung (Dienstsitzprinzip) oder eine anteilmäßige Haftung der verschiedenen früheren Dienstherrn, liegt auf der Hand. Aber auch die Anwendung des Dienstsitzprinzips würde bei all denjenigen Ruhestandsbeamten zu Härten geführt haben, die nach längerer Dienstzeit im Westen

noch kurz vor ihrer Zurruesetzung in den Osten versetzt und erst kurz darauf in den Ruhestand versetzt worden sind. Zu beachten ist auch, daß es sich im vorliegenden Falle nicht um die Entziehung der Pensionsansprüche für die Dauer, sondern nur für eine nicht allzu lange Übergangszeit handelt. Es ist auch nicht willkürlich, wenn der Gesetzgeber die Gruppe der Ruhestandsbeamten, die ihren letzten Dienstsitz vor der Zurruesetzung im Westen hatten, nach ihrer Zurruesetzung aber einer östlichen Kasse zur Zahlung der Pensionen ordnungsmäßig überwiesen worden sind, jedenfalls für die Zeit vor dem 1. April 1951 gleich behandelt ohne einen Unterschied zu machen, ob diese Ruheständler nach dem Zusammenbruch wieder in den Westen zurückgekehrt sind oder nicht. Diejenigen von ihnen, die in den Westen bis zum Stichtag zurückgekehrt sind, erhalten für die Zeit nach dem 1. April 1951 Bezüge nach dem Gesetz zu Art 131 GrundG und stehen damit erheblich besser, als die im Osten verbliebenen. Der Gesetzgeber berücksichtigt damit ihre besondere Lage bereits weitgehend. Wenn er sich für die Zeit vor dem 1. April 1951 nicht besser als jene im Osten verbliebenen Ruheständler stellt und wenn er sich nicht voll den stets im Westen verbliebenen Ruheständlern gleichstellt, so erscheint das nicht sachfremd, weil sie eine Zwischengruppe zwischen den stets im Westen verbliebenen Ruheständlern und den endgültig im Osten verbliebenen darstellen. Ferner ist zu beachten, daß der Gesetzgeber das Kassenprinzip auch da angewendet hat, wo es die westdeutschen Länder belastet und wo die Anwendung des reinen Dienstherrnprinzips dazu führen müßte, daß den Ruhestandsbeamten Ansprüche im Westen überhaupt nicht zuständen. Denn die Ruhestandsbeamten, die ihren letzten Dienstsitz im Osten hatten, nachher aber ordnungsmäßig an westdeutsche Kassen überwiesen worden sind, erhalten nach der Regelung des Gesetzes zu Art 131 GrundG ihre vollen Bezüge im Westen. Dementsprechend wird denn auch das Abstellen auf das Kassenprinzip in allen Kommentaren zum Gesetz zu Art 131 GrundG, soweit zu dieser Frage Ausführungen gemacht werden

(vgl. z.B. Arnim § 1 Anm 33; Anders 3. Aufl § 1 Anm 11 S 39/40), als eine relativ "gerechte" Lösung betrachtet.

§ 77 in Verbindung mit § 1 Abs 1 Ziff 2 des Gesetzes zu Art 131 GrundG verstößt daher auch für solche Ruhestandsbeamten wie den Kläger, die ihren letzten Dienstsitz vor der Zurruhesetzung im Westen hatten, nachher aber - sei es auch aus kriegsbedingten Gründen - wegen ihrer Pensionsansprüche an eine im Osten gelegene Stelle überwiesen wurden, und nach dem Zusammenbruch wieder in den Westen zurückgekehrt sind, nicht gegen den Gleichheitssatz.

Deshalb können Ansprüche des Klägers aus der Zeit vor dem 1. April 1951 gegen das beklagte Land gemäß § 77 des Gesetzes zu Art 131 GrundG grundsätzlich nicht geltend gemacht werden.

V.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht nach § 63 Abs 3 des Gesetzes zu Art 131 GrundG nur, soweit eine vom Lande erlassene günstigere Regelung erlassen oder eine günstigere Einzelmaßnahme getroffen worden ist.

Daß letzteres der Fall sei, ist nicht behauptet worden. Eine günstigere landesrechtliche Regelung ist ebenfalls nicht erlassen.

Allerdings hat das beklagte Land im Revisionsrechtszug (S 10 der Revisionsbegründung) selbst vorgetragen, daß es die Versorgungsbezüge derjenigen Versorgungsberechtigten, die früher innerhalb des Gebietes des jetzigen Landes Niedersachsen in preußischen Diensten gestanden haben, in gewissem Umfang übernommen hat, nämlich im Rahmen der finanztechnischen Anweisung Nr 88. Es bedarf daher der Prüfung, ob der Kläger zu denjenigen Beamten gehört, deren Versorgung das beklagte Land nach seinem eigenen Vortrag über-

nommen hat. Zu diesem Zweck ist darüber zu entscheiden, ob an den Kläger nach der Finanztechnischen Anweisung Nr 88 Zahlungen hätten geleistet werden dürfen. Träfe das zu, so wären kraft dieser landesrechtlichen Regelung auch dem Kläger die vollen Versorgungsbezüge für die streitige Zeit zu zahlen.

Vorweg sei bemerkt: Die Finanztechnische Anweisung Nr 88 der britischen Militärregierung vom 10. Februar 1947 (Haushalts- und Besoldungsblatt für das britische Besatzungsgebiet 1947 S 14) begründet ihrerseits keine Ansprüche; sie behandelt nur die Frage, ob Besatzungsrecht der Geltendmachung von - anderweit begründeten - Gehalts- und Ruhegehaltsansprüchen entgegensteht (Urteil vom 12. Juli 1951 - III ZR 159/50; vom 5. April 1956 - III ZR 234/54; auch Beschluß des Großen Senats vom 20. Mai 1954 - GSZ 5/53 S 47 - = BGHZ 13, 265 [306]). Hier kommt es aber nicht darauf an, ob der Kläger aus jener Finanztechnischen Anweisung Rechte herleiten kann; vielmehr wird die Finanztechnische Anweisung nur deshalb herangezogen, weil das beklagte Land selbst vorträgt, im Rahmen der nach jener Anweisung zulässigen Zahlungen auch die Versorgung zuletzt in seinem Gebiet tätig gewesener preußischer Ruhestandsbeamter übernommen zu haben. Deshalb interessiert hier auch nicht die Frage, ob die Finanztechnische Anweisung Nr 88, wie der vom Berufungsgericht eingeholte Bescheid der Besatzungsmacht besagt, eine gültige Anweisung der Besatzungsmacht war, und wie lange sie gegolten hat.

Die Finanztechnische Anweisung Nr 88 knüpft an das sogenannte Kassenprinzip an. Auf die nach Ansicht des Berufungsgerichts (Urteil S 12) bestehende Möglichkeit, den englischen Text der Ziffer 2 a der Finanztechnischen Anweisung "Pensions that were in payment at Kassen in the British Zone on 8th May 1945 will continue to be paid in full" sprachlich verschieden auszulegen ("zu zahlen waren" [so im Haushalts- und Besoldungsblatt 1947, 14] und "gezahlt wurden" [so im Nds

ABl 1947 S 18 sowie im Haushalts- und Besoldungsblatt 1947, 53]), kommt es nicht mehr an, nachdem oben ausgeführt wurde, daß eine ordnungsmäßige Überweisung des Klägers an die Pensions- und Regelungsbehörde in Frankfurt/Oder erfolgt war. Danach war am 8. Mai 1945 keine Kasse in der britischen Zone vorhanden, die an den Kläger eine Pension "zu zahlen hatte" oder "gezahlt hat".

Es bleibt also nur noch zu prüfen, ob aus Ziffer 3 der Finanztechnischen Anweisung entnommen werden muß, daß das beklagte Land an der Auszahlung solcher Pensionen nicht gehindert war. Diese Bestimmung lautet:

"Bis zum Vierzonen-Abkommen werden Pensionen von Ruhestandsbeamten, die die britische Zone nach dem 8. Mai 1945 betreten haben, auf einen nicht die Hälfte der Pension übersteigenden Teil beschränkt. Die geringste Zahlung ist 100 RM pro Monat plus 20 RM für jeden unterhaltsberechtigten Angehörigen, die höchste Zahlung 300 RM für einen Ruhestandsbeamten und 200 RM für eine Witwe. Diese Bestimmung findet in gleicher Weise Anwendung auf Pensionen für den Dienst im Reich, der Provinz, dem Land, dem Kreis oder der Gemeinde."

Diese Bestimmung war gedacht für den Fall, daß in ein Land der britischen Zone ein nach dem Kassenprinzip von der sowjetisch besetzten Zone zu versorgender Ruhestandsbeamter kam. Dieser konnte einen Vorschuß auf seine Pension auch in den Ländern der britischen Zone erhalten. Der Kläger ist aber nicht in das beklagte Land verzogen, sondern in das Land Schleswig-Holstein. Zahlungsberechtigt war also nach dieser Bestimmung nicht das beklagte Land, sondern das Land Schleswig-Holstein; dieses hat auf Antrag des Klägers im Rahmen jener Anordnung auch tatsächlich Vorschüsse auf die Pension des Klägers geleistet. Daß das beklagte Land auch in diesem Rahmen Pensionszahlungspflichten Beamten gleicher Art gegenüber übernehmen wollte, ist weder aus dem Vortrag des

110
beklagten Landes noch aus seinem Verhalten zu entnehmen. Auch hat der Kläger selbst nicht behauptet, daß in anderen Fällen gleicher Art das beklagte Land die Versorgung solcher Ruhestandsbeamten, wenn sie ihren letzten Dienstsitz im beklagten Land gehabt haben, übernommen hätte. Gerade in dem Erlaß des Niedersächsischen Ministers der Finanzen vom 7. März 1949 - Abt. I/5 - 1053 51/4 - ist unter Ziffer 3 eine generelle Übernahme der Versorgungslasten nach dem Dienstsitzprinzip abgelehnt worden. Dort heißt es:

" Versorgungsberechtigte, die aus einer Planstelle im Bereich der jetzigen Niedersächsischen Landesverwaltung in den Ruhestand versetzt sind, die aber nachweislich lediglich aus kriegsbedingten Gründen und mit dem erkennbaren Willen, baldmöglichst wieder zurückzukehren, ihren Wohnsitz vorübergehend in anderen Gebieten genommen hatten und spätestens bis zum 31. Dezember 1947 in das Land Niedersachsen zurückgekehrt sind, erhalten Bezüge nach Ziffer 1 der Finanztechnischen Instruktion Nr 88, sofern sie mehr als die Hälfte ihrer planmäßigen Dienstzeit als Beamte bei Behörden innerhalb des jetzigen Landes Niedersachsen abgeleistet haben. Das gleiche gilt für ihre Hinterbliebenen."

Da der Kläger nur ganz kurze Zeit im Gebiet des beklagten Landes tätig war, den größten Teil seiner Diensttätigkeit aber im Gebiet des jetzigen Landes Schleswig-Holstein abgeleistet hat, fällt er nicht unter jene Regelung. Daß andere Länder der britischen Zone in weiterem Umfange die Versorgungslasten nach dem Dienstsitzprinzip übernommen haben, wie der Kläger hinsichtlich Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen behauptet hat, ist unerheblich. Es kommt wegen der Eigenständigkeit der Länder allein darauf an, ob und wie weit das beklagte Land solche Versorgungslasten nach dem Dienstsitzprinzip übernommen hat.

Damit steht fest, daß eine günstigere landesrechtliche

Regelung, wonach der Kläger auch für die Zeit vor dem 1. April 1951 Versorgungsbezüge vom beklagten Lande verlangen kann, nicht getroffen ist.

Nach alledem kann der Kläger Ruhegehaltsansprüche für die hier streitige Zeit (1. Mai 1945 bis 30. September 1949) gegen das beklagte Land nicht geltend machen. Das angefochtene Urteil ist daher aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das die Klage abweisende Urteil, soweit das Berufungsgericht darüber erkannt hat, als unbegründet abzuweisen.

Da das Berufungsgericht eine Kostenentscheidung dem Schlußurteil vorbehalten hat, konnte nur über die Kosten des Revisionsrechtszuges erkannt werden. Diese waren gemäß § 91 ZPO dem Kläger als der unterliegenden Partei aufzuerlegen.

Dr. Geiger

Wolany

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Hußla ist beurlaubt und deshalb verhindert, zu unterschreiben.

Dr. Geiger